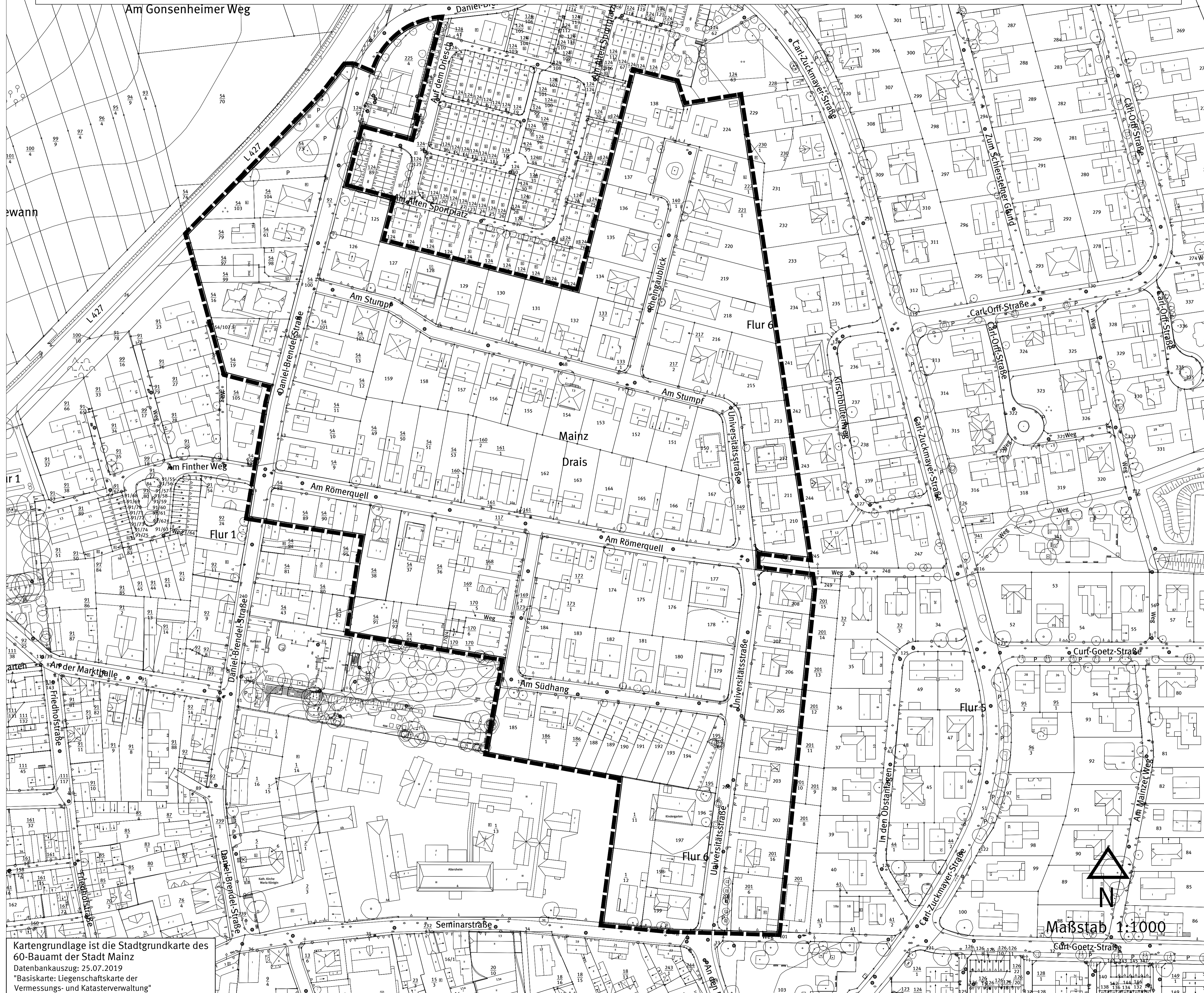
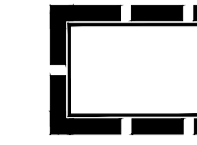


Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Am Römerquell (D 31)" - Satzung D 31-VS



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Baumt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 25.07.2019
*Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Stadt Mainz Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Am Römerquell (D 31)" Satzung D 31-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 448), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am folgende Veränderungssperre als Satzung D 31-VS beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 25.09.2019 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Am Römerquell (D 31)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "D 31-VS" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "D 31". Er umfasst Flächen in der Gemarkung Draiss, Flur 1 und Flur 6 und wird begrenzt:

- im Norden durch:
 - die Daniel-Brendel-Straße
 - die Straße "Auf dem Driesch"
 - die Bebauung südlich und östlich der Straße "Am Alten Sportplatz",
 - die Bebauung südwestlich der Carl-Zuckmayer-Straße.
- Im Osten durch:
 - die Bebauung westlich der Carl-Zuckmayer-Straße und des Kirschblütenweges,
 - die Bebauung westlich der Straße "In den Obstanlagen".
- Im Süden durch:
 - die Seminarstraße,
 - das Flurstück Flur 1, Flst. 1/13
 - die Flurstücke Flur 6 Flst. 54/96, 54/82, 54/80, 54/95, 54/94.
- Im Westen durch:
 - die Daniel-Brendel-Straße,
 - das Flurstück Flur 6 Flst. 54/105,
 - die Flurstücke Flur 1 Flst. 91/30, 91/23.
 - die Landesstraße 427.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan 1 : 1.000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beiebt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination			Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum	

CAD - Planelemente			
Plantteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Satzung D 31-VS_plan.dwg	13.08.19	
Digitale Stadtgrundkarte	SkG_Draiss.dwg	25.07.19	
textuelle Festsetzungen	3-593_rg.docx	29.07.19	

Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausfertigung:			
3. Bekanntmachung der Fassung des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
Verfänger der Geltungssperre der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausfertigung:			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:			
5. Ausfertigung:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter	Schnitt		
Zeichner/in	Groh		
Abteilungsleiter	Steglich		
	Rosenkranz		
Amtsleiter	Mainz	Ausgefertigt, Mainz	
Strobach			
	Beigeordnete		Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz Stadtplanungsamt Veränderungssperre Satzung D 31-VS Satzungsbeschluss

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Am Römerquell (D 31)"

